

Amtliches Mitteilungsblatt



Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät

Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Integrated Natural Resource Management

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Nr. 9 / 2006

15. Jahrgang / 6. Februar 2006

Zulassungsordnung

für den Masterstudiengang Integrated Natural Resource Management

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Ämtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 05/2005) hat der Fakultätsrat der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät am 13. Juli 2005 folgende Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Integrated Natural Resource Management“ erlassen.*

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungskommission
- § 3 Studienplätze
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Zulassung
- § 7 Zulassungsentscheidung
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang Integrated Natural Resource Management an der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Zulassungskommission

(1) Es wird eine Zulassungskommission eingesetzt, die aus drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern sowie einer Akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter, die im Masterstudiengang Integrated Natural Resource Management an der Lehre und den Prüfungen mitwirken, sowie einer/einem Studierenden, die/der im Masterstudiengang Integrated Natural Resource Management immatrikuliert ist, besteht.

(2) Die Zulassungskommission entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4. Sie schlägt dem Zulassungsbüro der Humboldt-Universität zu Berlin die für die Zulassung vorgesehenen Bewerberinnen oder Bewerber vor.

§ 3 Studienplätze

(1) Die Zahl der für den Masterstudiengang Integrated Natural Resource Management zur Verfügung stehenden Studienplätze wird durch die Gremien der Humboldt-Universität zu Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Ein Zehntel der entsprechend Absatz (1) zur Verfügung stehenden Studienplätze ist für Bewerberinnen und Bewerber vorbehalten, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

(a) Der Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiums in Agrarwissenschaften oder einer verwandten Disziplin. Dazu zählen: Gartenbauwissenschaften, Ernährungswissenschaften, Umweltwissenschaften, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Die Zulassung von Absolventinnen/ Absolventen anderer Studiengänge ist ggf. unter Erteilung von Auflagen möglich. Über Art und Umfang der Auflagen entscheidet die Zulassungskommission.

(b) Eine Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses von „gut“ oder besser gem. § 9 (3) der Prüfungsordnung. Bewerber, deren Abschlüsse nicht in dem deutschen Notensystem bewertet sind, müssen einen ECTS Grade C oder besser oder einen vergleichbaren Abschluss nachweisen. Über Ausnahmen entscheidet die Zulassungskommission.

(c) Sollten nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung stehen, die die Anforderung gemäß Absatz (1 b) erfüllen, so wird gemäß § 5 zur Ausschöpfung der Studienplatzkapazität eine Rangfolge gebildet.

(d) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Englisch ist, ist der Nachweis von Englischkenntnissen entsprechend dem Cambridge Certificate of Advanced English oder der Nachweis gleichwertiger Englischkenntnisse erforderlich.

(e) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen in der Grundstufe I bis zum Studienbeginn erforderlich.

* Diese Ordnung wurde am 5. Dezember 2005 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur befristet bis zum 30. September 2006 bestätigt.

(2) Die in Absatz (1) geforderten Nachweise sind jeweils im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist in der vorgeschriebenen Form vollständig beim Zulassungsbüro der Humboldt-Universität zu Berlin vorliegen.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 (1) erfüllen, die Zahl der festgesetzten Studienplätze abzüglich der Vorabquote gemäß § 3 (2), erstellt die Zulassungskommission eine Rangfolge. Die Rangfolge richtet sich nach der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses; von dieser Abschlussnote wird ein Wert von 0,2 je Wartesemester mit jeweils erneuter Bewerbung subtrahiert. Im Prüfungsamt wird eine Liste der in Wartesemestern befindlichen Bewerberinnen und Bewerber erstellt. Aus dem Wert, der sich aus der Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses abzüglich eines Wertes von 0,2 je Wartesemester ergibt, wird eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber gebildet.

(2) Die Studienplätze nach § 3(2) werden nach dem Grad der außer-gewöhnlichen Härte vergeben. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.

(3) Besteht nach Anwendung von Absatz (1) bzw. (2) Ranggleichheit, haben Bewerberinnen oder Bewerber Vorrang, die die in § 34 Satz 1 des Hochschulrahmengesetzes genannten Voraussetzungen erfüllen. Besteht danach noch Gleichrangigkeit, wird bei der Unterrepräsentanz eines Geschlechts vorrangig ausgewählt, wer diesem angehört. Besteht danach noch Ranggleichheit, so entscheidet das Los.

§ 6 Zulassung

(1) Die Entscheidung über die Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang Integrated Natural Resource Management trifft die Abteilung für Angelegenheiten der Studierenden der Humboldt-Universität zu Berlin nach Maßgabe von §§ 2 und 5. Die Entscheidung erfolgt auf Vorschlag der Zulassungskommission (§ 2 Abs. 2).

(2) Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester.

§ 7 Zulassungsentscheidung

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, erhalten vom Zulassungsbüro einen Ablehnungsbescheid.

(2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten durch das Zulassungsbüro einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist oder bei Absage durch die

Bewerberin oder den Bewerber wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 5 aufgestellten Rangfolge(n) neu vergeben.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Integrated Natural Resource Management tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Studienordnung

für den Masterstudiengang Integrated Natural Resource Management

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 05/2005) hat der Fakultätsrat der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät am 13. Juli 2005 folgende Studienordnung für den Masterstudiengang "Integrated Natural Resource Management" beschlossen.*

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung
- § 4 Dauer und Umfang des Studiums
- § 5 Studienplan
- § 6 Studienberatung
- § 7 Entwicklung des Studienangebots
- § 8 Lehrveranstaltungen
- § 9 Pflichtmodule
- § 10 Wahlpflichtmodule
- § 11 Wahlmodule
- § 12 Studienprojekt
- § 13 Masterarbeit
- § 14 Inhalte von Lehrveranstaltungen
- § 15 Prüfungsleistungen
- § 16 Kapazität bei Lehrveranstaltungen
- § 17 Studienbeginn
- § 18 Übergangsbestimmungen
- § 19 In-Kraft-Treten

Anlage: Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Masterstudienganges Integrated Natural Resource Management an der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin (HU Berlin). Sie gilt im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung des Studienganges.

§ 2 Studienziel

(1) Ziel des Masterstudiums als zweitem berufsqualifizierendem Abschluss für das Gebiet der Integrated Natural Resource Management ist es, auf eine berufliche Tätigkeit vorzubereiten bzw. die Basis für eine Promotion zu legen.

(2) Nach erfolgreichem Studienabschluss sind die Studierenden befähigt, einen gezielten Beitrag zur Lösung von Fragen der natürlichen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit zu leisten. Sie sind in der Lage, naturwissenschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge zu analysieren und konkrete Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, die eine nachhaltige Landnutzung anstreben.

(3) Mit dem Masterstudium haben die Studierenden die fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen erworben, die für wissenschaftliches Arbeiten unabdingbar sind. Sie haben Kreativität, Innovationsbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein unter Beweis gestellt.

(4) Die Studierenden haben die für ein breites und sich ständig wandelndes Berufsfeld erforderlichen überfachlichen Schlüsselqualifikationen erworben. Sie können das erworbene Wissen kritisch einordnen, bewerten und vermitteln. Zu lebenslangem Lernen und zur Teamarbeit sind sie befähigt.

(5) Die Module werden in englischer Sprache angeboten. Daneben werden einige Module wahlweise in deutscher Sprache angeboten. Die Studierenden haben die Möglichkeiten zum Erwerb und der Anwendung fremdsprachiger Kenntnisse genutzt, auch durch die Wahl fremdsprachiger Lehrveranstaltungen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung

Die Zulassung zum Masterstudiengang Integrated Natural Resource Management ist in der Zulassungsordnung des Studienganges geregelt.

§ 4 Dauer und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 2 Jahre (4 Semester). Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Teilzeitstudium ist gemäß der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) in der jeweils geltenden Form möglich.

* Diese Ordnung wurde am 5. Dezember 2005 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur befristet bis zum 30. September 2006 zur Kenntnis genommen.

(2) Der Lehrumfang umfasst 13 Module und ein Studienprojekt bzw. 15 Module ohne Studienprojekt. Der Gesamtumfang des Studiums umfasst 120 Studienpunkte mit durchschnittlich 30 Studienpunkten pro Semester.

(3) Als Studienabschluss wird eine Masterarbeit im Umfang von 30 Studienpunkten angefertigt.

§ 5 Studienplan

(1) Der Studienverlaufsplan (siehe Anhang) gibt den Studierenden Hinweise auf eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass den Studierenden die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglicht wird.

§ 6 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Humboldt-Universität zu Berlin und die Leiterin/den Leiter des Studienbüros der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät.

(2) Eine Fachberatung wird studienbegleitend durch eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer bzw. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/einen wissenschaftlichen Mitarbeiter angeboten. Studierende sind während des Studiums so zu beraten, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit (gem. § 4 Abs. 1) beenden können.

(3) Eine Beratung in Prüfungsangelegenheiten erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Die Fakultät unterstützt die studentische Studienberatung durch Bereitstellung der notwendigen Ressourcen.

§ 7 Entwicklung des Studienangebots

(1) Die Fakultät fühlt sich einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. Die Studiendekanin/Der Studiendekan berichtet darüber regelmäßig dem Fakultätsrat.

(2) Eine Evaluierung der Lehrveranstaltungen wird regelmäßig durchgeführt.

(3) Zur Gewährleistung des Praxisbezugs der Ausbildung werden auch Berufsfeldanalysen herangezogen.

§ 8 Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Modulen angeboten. Sie können in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden.

(2) Ein Modul entspricht einer Lehrleistung von 4 Semesterwochenstunden und einem Arbeitsaufwand für Stu-

dierende von insgesamt 180 Stunden und somit 6 Studienpunkten*.

(3) Jedes Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehrinheit mit definierten Zielen, Inhalten sowie Lehr- und Lernformen.

(4) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

(5) Innerhalb der einzelnen Module ist eine Vielfalt bzw. Kombination unterschiedlicher Lehr- und Lernformen möglich, z.B. Vorlesungen, Übungen, Praktika, Seminare, Exkursionen, Kolloquien, Projekt- und Gruppenarbeit.

(6) Vorlesungen sind Unterrichtsstunden in denen Lehrende vortragen. Seminare sind Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl zur aktiven Aneignung einer bestimmten Fähigkeit. Seminare beinhalten die selbständige Bearbeitung von Themen durch die Studierenden unter Anleitung der Lehrenden. Kolloquien dienen dem fachlichen Austausch und der Diskussion aktueller Themen und Forschungsergebnisse. In Exkursionen werden unter Leitung von Lehrenden das Studienfach ergänzende Orte besucht. In Übungen wird der Vorlesungsstoff unter Anleitung von Lehrenden und Tutorinnen und Tutoren praktisch untersetzt. Tutorien sind Lehrveranstaltungen, in denen fortgeschrittene Studierende mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Grundkenntnisse vertiefen und Grundfertigkeiten einüben. Die Tutoren sind meist als studentische Hilfskräfte beschäftigt.

(7) Zur Unterstützung von Lehrveranstaltungen werden Tutorien angeboten.

§ 9 Pflichtmodule

Das Masterstudium beinhaltet 2 Pflichtmodule im Umfang von 12 Studienpunkten, die im ersten Studienjahr belegt werden sollten.

§ 10 Wahlpflichtmodule

Wahlpflichtmodule sind inhaltlich eng mit den Pflichtmodulen verbunden und haben vertiefenden Charakter. Aus dem Wahlpflichtangebot sind sieben Wahlpflichtmodule (bzw. acht ohne Studienprojekt), davon mindestens zwei je Wissensgebiet, zu belegen.

§ 11 Wahlmodule

(1) Zusätzlich zu den Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen sind vier (bzw. fünf bei Nichtbelegen des Studienprojektes) Wahlmodule zu belegen.

(2) Die Wahlmodule können aus dem Wahlangebot dieses Studiengangs, aus dem Angebot nicht belegter Wahlpflichtmodule gem. § 10, aus dem Angebot von Masterstudiengängen der Fakultät oder dem Angebot anderer agrarwissenschaftlicher Fakultäten und Hochschulen frei gewählt werden.

* entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

§ 12 Studienprojekt

(1) Das Studienprojekt sollte im zweiten Studienjahr individuell oder als Gruppenarbeit durchgeführt und von Lehrkräften betreut werden.

(2) Der Arbeitsumfang für das Studienprojekt entspricht 360 Stunden oder 12 Studienpunkten.

(3) Im Rahmen des Studienprojektes erproben die Studierenden an Hand eines ausgewählten Themas die Methodik wissenschaftlichen Forschens. Sie erwerben zusätzliche Qualifikationen in der Darstellung wissenschaftlicher Erkenntnisse und in der interdisziplinären Zusammenarbeit.

§ 13 Masterarbeit

(1) Zum Abschluss ihres Studiums ist von den Studierenden eine Masterarbeit anzufertigen. Diese kann thematisch auf dem Studienprojekt aufbauen.

(2) Der Arbeitsumfang für die Masterarbeit entspricht 900 Stunden oder 30 Studienpunkten.

(3) Mit der Masterarbeit zeigen die Studierenden, dass sie ein wissenschaftliches Thema zum nachhaltigen Ressourcenmanagement methodisch eigenständig bearbeiten und anschaulich vermitteln können.

§ 14 Inhalte von Lehrveranstaltungen

In der Anlage dieser Ordnung befindet sich der Modulkatalog mit der Beschreibung der einzelnen Module. Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses Module aktualisieren, Module streichen oder weitere Module aufnehmen. Die aktuellen Änderungen sind dem Aushang und dem Internet zu entnehmen.

§ 15 Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen sind gemäß der Prüfungsordnung nachzuweisen.

§ 16 Kapazität bei Lehrveranstaltungen

Soweit für einzelne Pflichtmodule die zur Verfügung stehenden Arbeits- und Teilnehmerplätze nicht ausreichen, muss auf Antrag der/des betreffenden Fachgebiete(s) die Kapazität des Moduls überprüft werden. Der Fakultätsrat ist verpflichtet, Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung zu ergreifen und ein Verfahren zur gerechten Regelung von Anwartschaften einzuführen.

§ 17 Studienbeginn

Das Masterstudium beginnt im Sommer- und im Wintersemester. Es wird empfohlen, das Studium im Wintersemester zu beginnen.

§ 18 Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen sind § 22 der Prüfungsordnung zu entnehmen.

§ 19 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Die bisher gültige Studienordnung vom 10. Juli 2002 (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 26/2002) tritt unter Berücksichtigung von § 18 mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung außer Kraft.

Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs „Integrated Natural Resource Management (INRM)“

Sem.	MODULE 1. Studienjahr (in Klammern Zahl der Studienpunkte)		
WS	<p>PM</p> <p>Ecosystems of Agricultural Landscapes and Sustainable Resource Use (6)</p>	<p>WPM (je 6)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Agricultural Climatology and Ecophysiology - Soil and Water Protection - Institutional Economics and Political Economy I: Basics and Application - Agricultural Knowledge Systems - Environmental Management and Information Systems 	<p>WM (je 6)</p> <p>Auswahl aus dem Pool der Wahlmodule</p>
SS	<p>PM</p> <p>Environmental and Resource Economics II: Valuation and Instruments (6)</p>	<p>WPM (je 6)</p> <ul style="list-style-type: none"> - International Animal Production - Organic Farming and Precision Agriculture – Sustainable Cultivation Strategies - Development and Project Planning (DAPP) - Land and Water Management - International Plant Production I 	<p>WM (je 6)</p> <p>Auswahl aus dem Pool der Wahlmodule</p>

Sem.	MODULE 2. Studienjahr	
WS	<p>WPM (je 6)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geographical Information Systems (GIS) and Quantitative Methods of Landscape Analysis - Environmental and Resource Economics III: Environmental Institutions and Organisations <p style="text-align: center;">und/oder</p> <p>Auswahl aus den im 1. und 2. Semester ggf. nicht gewählten WPM</p> <p>WM (je 6)</p> <p>Auswahl aus dem Pool der Wahlmodule</p>	<p>Studienprojekt (12)</p> <p style="text-align: center;">oder</p> <p>1 WPM und 1 WM (je 6)</p> <p>Auswahl aus dem Pool der Wahlmodule (auf Antrag)</p>
SS	<p>Masterarbeit (30)</p>	

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang Integrated Natural Resource Management

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Ämtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 05/2005) hat der Fakultätsrat der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät am 13. Juli 2005 folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Integrated Natural Resource Management" beschlossen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 7 Studienaufbau (Module), Umfang des Lehrangebotes, Regelstudienzeit
- § 8 Prüfungsformen
- § 9 Bewertung
- § 10 Prüfungstermine und -fristen
- § 11 Wiederholung von Prüfungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 13 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Zulassung zur Masterprüfung
- § 16 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 17 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 18 Studienprojekt
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Bestehen der Masterprüfung, Notenbildung
- § 21 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 22 Übergangsbestimmungen
- § 23 In-Kraft-Treten

Anhang: Liste der Wahlmodule

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Integrated Natural Resource Management an der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Zweck der Prüfung

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums Integrated Natural Resource Management haben die Studierenden gezeigt, dass sie:

- in der Lage sind, die erworbenen Kenntnisse über nachhaltige Landnutzung mit bestehenden Fachkenntnissen aus anderen Bereichen in interdisziplinärer Sicht zu verbinden;
- das erworbene Wissen kritisch einordnen, bewerten und vermitteln können;
- die notwendigen Schlüsselqualifikationen besitzen, um den Anforderungen eines sich stetig wandelnden Berufsfeldes kompetent und innovativ begegnen zu können;
- die fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen für wissenschaftliches Arbeiten besitzen.

Darüber hinaus haben die Studierenden eine realistische Einschätzung ihrer Motivation und Eignung für eine wissenschaftliche Weiterqualifikation gewonnen.

§ 3 Mastergrad

Bei Nachweis aller Voraussetzungen (siehe § 20) verleiht die Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt: M.Sc.).

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Zulassung zum Masterstudium sowie für die Organisation der Masterprüfung und die damit zusammenhängenden Entscheidungen wählt der Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen in ihm vertretenen Gruppenmitglieder einen Prüfungsausschuss, der aus fünf Mitgliedern der Fakultät besteht. Der Ausschuss besteht aus:

1. drei hauptamtlichen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, die an der Durchführung des Studienganges beteiligt sind
2. einer/einem wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter des Studienganges,
3. einer/einem Studierenden des Studienganges.

Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses hat bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen beratende Stimme. Für die Mitglieder sind Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu wählen.

* Diese Ordnung wurde am 5. Dezember 2005 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur befristet bis zum 30. September 2006 bestätigt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 beträgt zwei Jahre, die der/des Studierenden ein Jahr. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist möglich.

(3) Der Fakultätsrat wählt aus den unter Absatz 1 genannten Mitgliedern eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer zur/zum Vorsitzenden und je eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer zur Stellvertreterin/zum Stellvertreter der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er tagt mindestens einmal im Semester und berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und der Prüfungsordnungen.

(5) Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen, einschließlich der Beratung des Ergebnisses, teilzunehmen.

(6) Die/Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Ausschuss kann Aufgaben allgemein oder im Einzelfall jederzeit widerruflich auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter zur selbständigen Erledigung übertragen. Gegen eine Entscheidung aufgrund einer Übertragung kann die/der Betroffene Einwendungen erheben, die dem Ausschuss zur Beratung vorzulegen sind. Der Ausschuss kann zur Änderung oder Aufhebung der bisherigen Entscheidung auffordern; die Fristen zur Klageerhebung im Verwaltungsstreitverfahren werden durch die Erhebung von Einwendungen nicht berührt. Der Ausschuss ist auf Antrag eines Mitgliedes einzuberufen.

(7) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte an der Prüfungsangelegenheit sind.

(8) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden grundsätzlich über die Dekanin/den Dekan der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät geleitet.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen-/Beisitzer

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen/Prüfern werden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bestellt. Davon abweichend dürfen

nichthabilitierte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Lehrbeauftragte zu Prüferinnen/Prüfern nur bestellt werden, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind und wenn Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder habilitierte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen. Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Kandidatin/Der Kandidat kann eine Prüferin/einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Namen der Prüferinnen/Prüfer sollen der Kandidatin/dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die für den Masterstudiengang Integrated Natural Resource Management an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule innerhalb der Europäischen Union erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, sofern eine Ausweisung von Kreditpunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) erfolgt.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die für den Masterstudiengang Integrated Natural Resource Management an einer Hochschule außerhalb der Europäischen Union oder in einem anderen Hochschulstudiengang erbracht wurden, werden anerkannt, sofern Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiums Integrated Natural Resource Management an der Humboldt-Universität entsprechen.

(3) Eine Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits im Bachelorstudium anerkannt wurden, ist nicht möglich.

(4) Die Anerkennung von Teilen der Masterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als zwei Drittel der Prüfungsleistungen anerkannt werden soll.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

§ 7 Studienaufbau (Module), Umfang des Lehrangebotes, Regelstudienzeit

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gibt Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Anzahl, Art und Abfolge der Module regelt die Studienordnung.

(2) Jedem Modul ist je SWS eine Zahl von 1,5 Studienpunkten zugeordnet, die der Kandidatin/dem Kandidaten nach erfolgreich abgelegter Prüfung gutgeschrieben werden. Die Zuordnung der Studienpunkte ist kompatibel mit dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Dabei entspricht 1 Studienpunkt einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden, darunter 10 Kontaktstunden mit den Lehrenden.

(3) Der zu absolvierende Umfang an Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen beträgt 78 (bzw. 90 ohne Studienprojekt) Studienpunkte. Davon entfallen 12 Studienpunkte auf die Pflichtmodule, 42 Studienpunkte auf die Wahlpflichtmodule und 24 (bzw. 36 ohne Studienprojekt) Studienpunkte auf die Wahlmodule.

(4) Optionaler Bestandteil des Studiums ist ein Studienprojekt. Das Studienprojekt entspricht einem Umfang von 12 Studienpunkten. Wird das Studienprojekt abgewählt, so sind an seiner Stelle ein Wahlpflichtmodul sowie ein Wahlmodul aus der Liste der Wahlmodule nachzuweisen.

(5) Das Studium schließt mit der Anfertigung einer Masterarbeit ab. Die Masterarbeit entspricht dem Umfang von 30 Studienpunkten.

(6) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester, einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit.

§ 8 Prüfungsformen

(1) Prüfungsleistungen können durch Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen oder durch sonstige Prüfungsformen erbracht werden. Eine Prüfungsleistung entspricht mindestens drei Studienpunkten. In die Modulnote gehen die Noten der Modulteilprüfungen gewichtet nach Studienpunkten ein.

(2) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. Die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten. Die Bewertung erfolgt innerhalb von vier Wochen.

(3) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüferinnen/Prüfern oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Auf Antrag einer/eines Studierenden ist eine Einzelprüfung vorzunehmen. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Kandidatin/Kandidat und Fach mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Hochschulangehörige sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatinnen/Kandidaten.

(4) Sonstige Prüfungsformen sind Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung, Hausarbeiten oder vergleichbare Formen, die eine Bewertung des individuellen Lernerfolges in einem Modul erlauben.

(5) Die Prüferin/Der Prüfer bzw. Die Prüferinnen/Prüfer informieren die Studierenden zu Beginn eines Moduls über die jeweils zutreffende Prüfungsform gemäß Modulbeschreibung im Anhang der Studienordnung.

(6) Weist eine Studentin/ein Student nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen beziehungsweise Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der Studentin/dem Studenten und der Prüferin/dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(7) Prüfungen werden in englischer oder deutscher Sprache abgelegt.

§ 9 Bewertung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgelegt. Sind an einer Prüfung mehrere Prüferinnen/Prüfer beteiligt, erfolgt eine gemeinschaftliche Bewertung. Kann keine Einigung auf eine Note erfolgen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Noten für Modulprüfungen bzw. das Gesamtergebnis lauten wie folgt:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

Für die Ausstellung englischsprachiger Zeugnisse werden folgende Übersetzungen verwendet:

- sehr gut = very good,

- gut = good,
- befriedigend = satisfactory,
- ausreichend = sufficient,
- nicht ausreichend = fail.

(4) Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. „sufficient“ bewertet wurde.

§ 10 Prüfungstermine und -fristen

(1) Die Modulprüfungen werden mindestens dreimal im akademischen Jahr angeboten. Mündliche und schriftliche Prüfungen werden innerhalb der vorgesehenen Prüfungszeiträume abgelegt. Termine für Modulteilprüfungen werden unabhängig von den Prüfungszeiträumen von der jeweiligen Prüferin/vom jeweiligen Prüfer in Absprache mit den Kandidatinnen/Kandidaten festgesetzt.

(2) Der Teilnahme an einer Modulprüfung in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen geht eine Anmeldung beim Prüfungsbüro innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen voraus. Die Meldefristen sind Ausschlussfristen. Die Ausschlussfrist für die Rücknahme einer Prüfungsanmeldung endet eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin. Für die Einhaltung der Fristen sind die Studierenden verantwortlich. Zu den Modulprüfungen in den Wahlmodulen melden sich die Kandidatinnen/Kandidaten direkt bei den Prüferinnen/Prüfern an.

(3) Der Fakultätsrat legt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses zu Beginn eines Wintersemesters Termine für vier Prüfungszeiträume des laufenden akademischen Jahres sowie die dazugehörigen Anmeldefristen fest.

(4) Die Orte und Zeiten der Modulprüfungen in den Pflichtmodulen und in den Wahlpflichtmodulen sowie die Anmeldefristen werden vom Prüfungsbüro veröffentlicht.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Modulteilprüfung, Modulprüfung oder Prüfung im Studienprojekt kann zweimal wiederholt werden. Wurde die Masterarbeit mit der Gesamtnote „nicht ausreichend“ bewertet, ist eine einmalige Wiederholung möglich. Näheres regelt § 19 (8).

(2) Eine einmalige Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist zulässig, sofern die Wiederholung innerhalb der Regelstudienzeit erfolgt.

(3) Eine Wiederholungsprüfung sollte innerhalb von zwei auf den Termin der nicht bestandenen Prüfung folgenden Fachsemestern absolviert werden.

(4) Hat sich eine Studierende/ein Studierender einer Wiederholungsprüfung unterzogen, so gilt die beste Note.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder

wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist innerhalb von 14 Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein Attest einer/eines von der Hochschule benannten Ärztin/Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die Anerkennung bereits vorliegender prüfungsrelevanter Studienleistungen bleibt hiervon unberührt.

(3) Versucht eine Kandidatin/ein Kandidat das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden bzw. aufsichtsführenden Person von der Ablegung dieser Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin/Der Kandidat kann unverzüglich nach der Prüfung verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3, Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden und ihr/ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues auszustellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2, Satz 2 ist

nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 15 Zulassung zur Masterprüfung

Zur Masterprüfung ist zugelassen, wer in dem Masterstudiengang Integrated Natural Resource Management an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert ist.

§ 16 Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen gem. Abs. 2, ggf. einem Studienprojekt sowie der Masterarbeit.

(2) Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen sind in folgenden Modulen (in Klammern Zahl der Studienpunkte) abzulegen:

a) Zwei Pflichtmodule:

- Ecosystems of Agricultural Landscapes and Sustainable Resource Use (6)
- Environmental and Resource Economics II: Valuation and Instruments (6)

b) Sieben Wahlpflichtmodule (je Wissensgebiet sind mindestens zwei zu wählen; bzw. acht ohne Studienprojekt):

- Wissensgebiet „Natürliche Systeme und Umweltmedien“:
 - Agricultural Climatology and Ecophysiology (6)
 - Soil and Water Protection (6)
 - International Plant Production I (6)
 - International Animal Production (6)
- Wissensgebiet „Gesellschaftliche Institutionen und Wissenssysteme“
 - Institutional Economics and Political Economy I: Basics and Applications (6)
 - Agricultural Knowledge Systems (6)
 - Environmental and Resource Economics III: Environmental Institutions (6)
 - Environmental Management and Information Systems (6)
- Wissensgebiet „Analyse, Planung und Management“
 - Geographical Information Systems (GIS) and Quantitative Methods of Landscape Analysis (6)

- Organic Farming and Precision Agriculture – Sustainable Cultivation Strategies (6)
- Development and Project Planning (DAPP) (6)
- Land and Water Management (6).

c) Vier (bzw. fünf ohne Studienprojekt) Wahlmodule: Zusätzlich zu den Pflichtmodulen und den Wahlpflichtmodulen sind 24 bzw. 30 Studienpunkte aus Wahlmodulen nachzuweisen. Davon sollen mindestens 12 bzw. 18 Studienpunkte aus der im Anhang aufgeführten Modulliste, dem Masterangebot der Fakultät oder aus dem vergleichbaren Angebot in- und ausländischer Hochschulen gewählt werden. Die Anerkennung von Wahlmodulen ausländischer Hochschulen bedarf eines schriftlichen Antrages und der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Auf schriftlichen Antrag der Studierenden an das Prüfungsbüro können Wahlmodule im Umfang von zwölf Studienpunkten völlig frei gewählt werden, wenn diese benotet sind und in Zeit- und Arbeitsaufwand den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen. Nicht belegte Wahlpflichtmodule können als Wahlmodule anerkannt werden.

d) Die Form der Prüfung ist dem Modulkatalog im Anhang der Studienordnung zu entnehmen.

§ 17 Zulassung zu Modulprüfungen

Die Studierenden melden sich zu den Modulprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Prüfungsbüro an. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur jeweiligen Modulprüfung. Es gilt § 10 (2).

§ 18 Studienprojekt

(1) Das Studienprojekt ist eine optionale Studienleistung, die als Einzel- oder Gruppenarbeit von den Studierenden innerhalb eines Semesters des zweiten Studienjahres angefertigt sollte. Das Studienprojekt wird durch eine schriftliche Ausarbeitung sowie einem Kolloquium, in dem die wichtigsten Ergebnisse darzustellen und zu diskutieren sind, abgeschlossen. Die Dauer des Vortrages beträgt maximal 30 Minuten je Studierender/Studierendem.

(2) Die Themenvergabe und Betreuung des Studienprojektes erfolgt durch Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Wissenschaftliche Mitarbeiter der Fakultät sowie durch Lehrpersonal mit Lehrauftrag. Die Registrierung erfolgt im Prüfungsbüro durch die Studierenden. Die Themenbearbeitung beginnt mit dem Tag der Registrierung. Die Bearbeitung und Verteidigung des Studienprojektes im Umfang von 360 Zeitstunden sollten spätestens jedoch bis zur Registrierung des Themas der Masterarbeit, abgeschlossen sein.

(3) Die Bewertung des Studienprojektes wird durch die/den (verantwortliche/verantwortlichen)Betreuerin/Betreuer vorgenommen. Bei Gruppenarbeiten sind die individuellen Leistungen der Studierenden kenntlich zu machen. Die Noten der schriftlichen Arbeit und des Kol-

loquiums werden im Verhältnis 2 (schriftlich) zu 1 (mündlich) zu der Projektnote zusammengefasst.

(4) Für die Wiederholbarkeit gilt § 11.

§ 19 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit schließt das Masterstudium ab. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, ein wissenschaftliches Problem in vorgegebener Zeit selbständig zu bearbeiten. Die Ergebnisse der Masterarbeit werden in einer mündlichen Aussprache verteidigt.

(2) Anfertigung und Verteidigung der Masterarbeit können in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

(3) Die Masterarbeit entspricht 30 Studienpunkten. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate ab Ausgabe des Themas. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit bedarf der schriftlichen Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit darf zwei Monate nicht überschreiten.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern und habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern vergeben. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit sowie die Gutachterinnen/die Gutachter zu machen.

(5) Die Registrierung sollte ab dem dritten Fachsemester im Prüfungsbüro erfolgen. Der Zeitpunkt der Themenvergabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann auf Antrag der/des Studierenden einmalig innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die mündliche Verteidigung erfolgt spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit. Sie dauert maximal 60 Minuten einschließlich der Diskussion. Der Termin wird durch die Betreuerin/den Betreuer der Arbeit in Absprache mit der Kandidatin/dem Kandidaten festgesetzt und fakultätsweit bekannt gegeben.

(7) Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren im Prüfungsbüro einzureichen.

(8) Die Masterarbeit wird von der Erstgutachterin/dem Erstgutachter sowie der Zweitgutachterin/dem Zweitgutachter bewertet. Eine/Ein Gutachterin/Gutachter ist diejenige/derjenige, die/der das Thema ausgegeben und betreut hat. Die Note der schriftlichen Leistung ergibt sich aus dem Mittelwert der beiden Gutachten. Die Gesamtnote ergibt sich aus der Note der schriftlichen Leistung und der mündlichen Verteidigung, wobei ein Gewichtungsverhältnis von 2 (schriftlich) zu 1 (mündlich) zugrunde liegt. Weichen die Noten der beiden Gutachter/Gutachterinnen voneinander ab, wird ein ungewichteter Notendurchschnitt gebildet. Die Gutachten sind in der Regel spätestens vier Wochen nach Zustellung der Masterarbeit an die Gutachterinnen/Gutachter beim Prüfungsausschuss/Prüfungsamt einzureichen. Besteht in der Beurteilung durch das Erst- und Zweitgutachten eine

Differenz von mindestens zwei Noten oder wird von einer Gutachterin/einem Gutachter die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere sachkundige Gutachterin/ einen weiteren sachkundigen Gutachter. Die Drittbewertung soll binnen vier Wochen erfolgen. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig.

(9) Wurde als Gesamtnote für die Masterarbeit ein „nicht ausreichend“ vergeben, kann einmalig ein neues Thema vergeben werden.

§ 20 Bestehen der Masterprüfung; Notenbildung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Jede der in §16 Abs. 2 genannten Modulprüfungen wurde mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bestanden.
2. Das Studienprojekt wurde mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bestanden.
3. Die Masterarbeit wurde mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bestanden.

(2) Zur Ermittlung der zusammengefassten Gesamtnote für alle Prüfungsteile (einschließlich der Masterarbeit) werden die jeweiligen Noten mit der Zahl der Studienpunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Studienpunkte dividiert. Bei der Ausweisung des Notenwertes wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt berechnet. Es gilt § 9. Für die Gesamtnote wird ein ECTS-Grad ermittelt, der in das Diplomasupplement aufgenommen wird. Der ECTS-Grad gibt Aufschluss über das relative Abschneiden der Studierenden nach folgendem Schlüssel:

ECTS-Grad	A	= die besten 10%,
	B	= die nächsten 25%,
	C	= die nächsten 30%,
	D	= die nächsten 25%
	E	= die nächsten 10%.

(3) Wird eine der in Abs. 1 genannten Prüfungen bei Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden, so ist die Kandidatin/der Kandidat von weiteren Prüfungen im Masterstudiengang Integrated Natural Resource Management auszuschließen. Hierüber erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/ dem Kandidaten einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr/ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 21 Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält die Zahl der Studienpunkte der absolvierten Module, die Noten der einzelnen Modulprüfungen in den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen, dem Studienprojekt und der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird von der Dekanin/vom Dekan und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Master-Grades beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Dekanin/vom Dekan der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Humboldt-Universität versehen.

(3) Die/Der Studierende erhält englischsprachige Übersetzungen der Masterurkunde, des Masterzeugnisses sowie ein Diplomasupplement.

§ 22 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufnehmen.

(2) Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung das Studium aufgenommen haben, können die Prüfungen wahlweise nach der bisher geltenden oder nach dieser Ordnung ablegen. Die Wahl ist spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung zu treffen, aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

§ 23 In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die bisher gültige Prüfungsordnung vom 10. Juli 2002 (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 30/2002) tritt unter Berücksichtigung von § 22 mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung außer Kraft.

(3) Diese Ordnung gilt zunächst für den Reakkreditierungszeitraum. Die Erfahrungen mit dem Masterstudium sind zu evaluieren im Hinblick auf:

- die Akzeptanz seitens der Studierenden und des Berufsfeldes
- die Studierbarkeit und Verkürzung der Studienzeiten
- das Angebot an fachlichen und überfachlichen Qualifikationsmöglichkeiten.

Anhang: Liste der Wahlmodule*

WM 1	Agrar- und Umweltethik	WM 27	Pflanzenernährung in verschiedenen naturräumlichen Einheiten
WM 2	Agrarmanagement	WM 28	Practical Application of Project Planning (PAPP)
WM 3	Agrarmarketing II	WM 29	Praxis der Projektentwicklung (PRAP)
WM 4	Agrarmeteorologie	WM 30	Produktionsökologie landwirtschaftlicher Nutztiere
WM 5	Agroforestry Systems	WM 31	Rekultivierung devastierter Landschaften
WM 6	Biokonversionsverfahren	WM 32	Schutzgebietsmanagement
WM 7	Biologischer Pflanzenschutz	WM 33	Technikfolgenabschätzung für biogene Rohstoffe
WM 8	Biologischer und integrierter Pflanzenschutz (im ökologischen Landbau)	WM 34	Umweltmanagement und Ressourcenzugang der Geschlechter
WM 9	Böden und Landnutzung in den Tropen und Subtropen	WM 35	Umweltrecht
WM 10	Bodeninformationssysteme, Boden- und Standortskarten	WM 36	Umweltrelevante Aspekte der Düngung
WM 11	Chemische und biologische Aspekte der Altlastensanierung und Deponietechnik	WM 37	Verfahrenstechnik für Landschaftspflege und Kreislaufwirtschaft
WM 12	Energie- und Rohstoffpflanzen	WM 38	Wasser und Gewässerschutz
WM 13	Europäische und internationale Agrarpolitik	WM 39	Wirkstoffpflanzen.
WM 14	Explorative Datenanalyse		
WM 15	Internationale Pflanzenproduktion II		
WM 16	Knowledge Management and Systems Analysis		
WM 17	Kommunikation und Kooperation		
WM 18	Kooperation und Genossenschaftswesen		
WM 19	Markt- und Politikanalyse		
WM 20	Market and Policy Analysis		
WM 21	Mechanisch-thermische Aufbereitungsverfahren		
WM 22	Modellierung pflanzlicher Systeme		
WM 23	Multifunktionale Agrarlandschaftsforschung		
WM 24	Nährstoffressourcen und Schadstoffbelastung von Böden		
WM 25	Nutzung und Schutz von Feuchtgebieten		
WM 26	Ökonometrie I		

* Diese Liste entspricht dem Stand zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Ordnung und unterliegt einer ständigen Aktualisierung.